



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7320/1-Pr 1/93

An den

II-11095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

5110/AB

1993-03-07

zu 5111/J

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 5111/J-NR/1993

Die Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Mag. Praxmarer, Haller haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Erfahrungen mit dem Unterbringungsgesetz, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Wird derzeit eine Novellierung des Unterbringungsgesetzes vorbereitet und wenn ja, in welcher Richtung werden Änderungen erwogen?
2. Halten die mit dem Vollzug des Gesetzes befaßten Praktiker im gerichtlichen und ärztlichen Bereich, aber auch in den psychiatrischen Anstalten, die Einweisungskriterien für geeignet, um für den Kranken eine rechtzeitige Behandlung bei schubweise auftretenden Erkrankungen sicherzustellen und Mitmenschen nicht zu gefährden?
3. Ist es auf Grund des Unterbringungsgesetzes in den besonders betroffenen Sprengeln vermehrt zu Anzeigen oder Beschwerden der Bevölkerung oder zu Strafverfahren gegen psychisch Kranke gekommen, weil man sich gefährdet fühlt bzw. außerhalb der Anstalten Delikte begangen wurden?
4. Ist man seitens der Behindertenorganisationen und der Angehörigen den bisherigen Informationen nach mit dem Gesetz zufrieden, oder welche Änderungen werden für notwendig gehalten?
5. Wieviele Patienten- und Vereinssachwalter wird es bis Ende 1993 bzw. 1995 voraussichtlich geben?
6. Wieviele Personen wurden 1991 im Durchschnitt in ganz Österreich angehalten?"

PARL7320 (Pr1)

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Umsetzung des Unterbringungsgesetzes hat in manchen psychiatrischen Krankenanstalten zu Schwierigkeiten, insbesondere zu Auseinandersetzungen zwischen Ärzten und Patientenanwälten, geführt. Das Bundesministerium für Justiz hat diese Diskussionen zum Anlaß genommen, zunächst mit den an der Vollziehung des Gesetzes beteiligten Berufsgruppen Gespräche über deren Erfahrungen mit dem neuen Unterbringungsgesetz zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind in einem Erfahrungsbericht dokumentiert und ua auch den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats zugänglich gemacht worden. In weiterer Folge habe ich für März dieses Jahres Vertreter der psychiatrischen Krankenanstalten und der Patientenanwälte zu einem Meinungsaustausch in das Bundesministerium für Justiz eingeladen. Ergebnis dieses Gesprächs ist die Bildung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Ärzten und Patientenanwälten gewesen, in der Probleme, die sich bei der Anwendung des neuen Gesetzes aufgetan haben, erörtert und nach Möglichkeit geklärt werden sollen. Darüber hinaus soll die Arbeitsgruppe Grundlagen für eine umfassende, fächerübergreifende Studie über die Auswirkungen des Gesetzes auch und gerade auf die betroffenen Kranken erarbeiten. Ehe nicht verlässliche Daten über diese Auswirkungen und Folgen der Reform vorliegen, erscheint es verfrüht, Änderungen des Gesetzes in Aussicht zu nehmen und vorzubereiten.

Im Bundesministerium für Justiz wird derzeit an einer Ergänzung des Sachwalterrechts gearbeitet, mit der die Bestimmung des Aufenthalts psychisch Kranker und geistig Behinderter, denen ein Sachwalter bestellt ist, näher geregelt werden soll. Die weitere Entwicklung dieses Gesetzesvorhabens, das in Abstimmung mit den maßgeblichen karitativen und sozialen Einrichtungen vorbereitet wird, wird auch für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Änderung des Unterbringungsgesetz von Bedeutung sein.

Zu 2:

Allgemein bewegt sich das Unterbringungsgesetz in einem Spannungsfeld zwischen dem Rechtsgut der persönlichen Freiheit einerseits und den gesundheitlichen Bedürfnissen der betroffenen Patienten andererseits. Die Abwägung dieser oft kontroversiellen Anliegen stellt alle mit der Vollziehung des Gesetzes Befassten bisweilen vor schwierige Entscheidungen.

3

Nach dem Wissensstand des Bundesministeriums für Justiz halten die mit Unterbringungssachen befaßten Richter die Unterbringungsvoraussetzungen für angemessen und praktikabel. Es kann auch nicht davon gesprochen werden, daß die Gerichte die gesundheitlichen Anliegen der betroffenen Kranken zugunsten eines - wie manche Kritiker meinen - "abstrakten Freiheitsbegriffs" pauschal vernachlässigen.

Im Bereich der Ärzteschaft wird die Umschreibung der Unterbringungsvoraussetzungen im neuen Recht überwiegend als zu eng bewertet. Dabei wird unter anderem vorgebracht, daß das Gesetz rechtzeitige Behandlungen verhindere und zur Verschlechterung chronischer Leidenszustände beitrage. Diese Kritik ist freilich nicht einhellig, zumal andere Ärzte die Unterbringungsvoraussetzungen wieder als durchaus ausreichend ansehen. Von den Kritikern wird zum Teil auch übersehen, daß der Entziehung der persönlichen Freiheit bei psychischer Erkrankung durch das Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988, BGBl. Nr. 684, über den Schutz der persönlichen Freiheit verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind.

Letztlich wird wohl nur eine umfassende Untersuchung, wie sie in der zu 1. bereits genannte Arbeitsgruppe vorbereitet wird, Klarheit über die Auswirkungen der Reform bringen können.

Zu 3:

Zu einer derartigen Entwicklung kann ich mangels statistischer Unterlagen nicht Stellung nehmen. Seitens mancher Ärzte ist zwar des öfteren darauf hingewiesen worden, daß sich in den Anstalten und Abteilungen vor allem im Zusammenhang mit der Entlassung untergebrachter Patienten die Beschwerden von Angehörigen und öffentlichen Stellen (Bürgermeister, Bezirkshauptmannschaften etc.) gehäuft hätten, dem Bundesministerium für Justiz sind jedoch kaum unmittelbar Beschwerden oder sonstige Hinweise zugegangen, in denen es um die Delinquenz oder die "Gefährlichkeit" psychisch Kranker geht. Ganz allgemein darf ich dazu festhalten, daß sich namhafte Fachleute wie auch Angehörige immer wieder dagegen verwehren, psychisch Kranke auf Grund ihres Zustandes pauschal als für die Allgemeinheit gefährlich "abzustempeln".

Zu 4:

Behindertenorganisationen (ich verstehe darunter etwa die Lebenshilfe, die Vereinigung Pro mente infirmis oder auch die Caritas) sind bislang nicht an das Bundesministerium für Justiz wegen Änderungen des Unterbringungsgesetzes herangetreten.

Von seiten der Angehörigen-Vereinigung "HPE - Hilfe für psychisch Erkrankte" wird weniger das Unterbringungsgesetz selbst als vielmehr das Fehlen ausreichend ausgestatteter und finanziell wie personell entsprechend dotierter psychosozialer Dienste kritisiert. In der Tat stehen in weiten Bereichen Österreichs solche extramuralen Einrichtungen nach wie vor nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung. Hiefür sind aber - wie ich bereits mehrfach betont habe - die Länder zuständig.

In Einzelfällen haben sich Angehörige an das Bundesministerium für Justiz gewandt. Auch wenn sich diese Beschwerden nur schwer auf einen gemeinsamen Nenner bringen lassen, läßt sich doch sagen, daß zum überwiegenden Teil sowohl die Voraussetzungen der Unterbringung als auch die Regelungen über die ärztliche Behandlung Kritik gefunden haben. Zumindest teilweise dürften die Eingaben freilich auf Mißverständnisse und Fehlinformationen zurückgegangen sein.

Zu 5:

Zum Zeitpunkt der Anfrage waren im gesamten Bundesgebiet 77 hauptberufliche Vereinsachwalter und 31 hauptberufliche Patientenanwälte tätig. Wie im § 12 Vereinsachwalter- und Patientenanwaltsgesetz vorgesehen, werden voraussichtlich Ende 1993 35 hauptberufliche Patientenanwälte und Ende 1995 140 hauptberufliche Vereinsachwalter zur Verfügung stehen.

Zu 6:

Nach den dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Zahlen sind den Gerichten im Jahre 1991 7.252 und im Jahre 1992 7.337 Unterbringungen gemeldet worden. Im Vergleich mit den Anhaltedaten in den letzten beiden Jahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1990: 7.533; 1991: 7.808) sind die Zahlen nicht signifikant zurückgegangen. Zahlen darüber, wieviele Personen 1991 im Durchschnitt angehalten wurden, liegen dem Bundesministerium für Justiz nicht vor.

6. September 1993

